

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995, LGBl. Nr. 36/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 47 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „ab dem Schuljahr 2016/17“.

2. Im § 47 Abs. 6 entfällt die Wortfolge „ab dem Schuljahr 2016/17“.

3. Dem § 58 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Änderungen des § 47 Abs. 5 und 6 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. xx/2014 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Gemäß dem Burgenländischen Pflichtschulgesetz 1995, LGBl. Nr. 36/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2013, hat die Landesregierung beginnend mit dem Schuljahr 2016/17 Maßnahmen zur Optimierung der Schulstruktur im Burgenland iBa Neue Mittelschulen, Polytechnischen Schulen und Sonderschulen verpflichtend umzusetzen (iBa Volksschulen ist diese Optimierungsverpflichtung bereits in Kraft). Während für Neue Mittelschulen, die erst mit dem Schuljahr 2012/13 in das Regelschulwesen übergeführt wurden, diese Übergangsfrist bis zum Schuljahr 2016/17 als zielführend zu erachten ist, ist sie für die Polytechnischen Schulen und Sonderschulen zu lange bemessen.

Lösung:

Novellierung des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995.

Inhalt:

Vorverlegung der geltenden Auflassungsverpflichtung hinsichtlich Polytechnische Schulen und Sonderschulen vom Schuljahr 2016/17 auf das Schuljahr 2014/15.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Regelung.

Kosten:

Keine.

EU-Konformität:

Gemeinschaftsrechtliche Berührungspunkte liegen nicht vor.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

I. Ziel und Inhalt des vorliegenden Gesetzesentwurfs

Maßnahmen zur Optimierung der Schulstandortorganisation von Polytechnischen Schulen und Sonderschulen im Burgenland durch Vorverlegung der geltenden Auflassungsverpflichtung von Polytechnischen Schulen und Sonderschulen vom Schuljahr 2016/17 auf das Schuljahr 2014/15.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Mit den mit dieser Novelle verbundenen Maßnahmen zur Optimierung der Organisation von Polytechnischen Schulen und Sonderschulen im Burgenland können nennenswerte Einsparungsmöglichkeiten im Dienstpostenplan der Polytechnischen Schulen (hängt jeweils von der Klassenanzahl an den einzelnen [verbleibenden] Schulstandorten ab) und geringe Einsparungen im Dienstpostenplan der Sonderschulen verbunden sein. Sofern selbständige Schulstandorte von einer Auflassung betroffen sind, ist auch mit einer Kostenreduktion für die betreffende schulerhaltende Gemeinde zu rechnen. Die Auflassung von angeschlossenen Klassen wird idR eine eher geringe Kostenreduktion für die schulerhaltende Gemeinde mit sich bringen. Da durch die Auflassung von Schulstandorten Schülerinnen und Schüler in anderen Polytechnischen Schulen bzw. Sonderschulen aufgenommen werden müssen, kann es – sofern zusätzliche Klassen gebildet werden müssen – dort im Einzelfall zu nennenswerten Mehraufwendungen für die betreffende schulerhaltende Gemeinde kommen, insbesondere dann, wenn ein Umbau oder eine Erweiterung des Schulgebäudes zur Schaffung zusätzlicher Räumlichkeiten erforderlich ist. Die dafür anfallenden Kosten können von der schulerhaltenden Gemeinde – je nach Sachlage – als ordentlicher oder außerordentlicher Schulerhaltungsaufwand auf die beteiligten Gemeinden umgelegt werden.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die vorliegende Gesetzesnovelle wurde geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

VII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht gegeben.

B. Besonderer Teil

Zu Z 1 und 2 (§ 47 Abs. 5 und 6):

Die Maßnahmen zur Optimierung der Schulstruktur im Burgenland betreffend Polytechnischen Schulen und Sonderschulen sollen anstatt wie bisher vorgesehen (beginnend ab dem Schuljahr 2016/17) bereits ab dem Schuljahr 2014/15 umgesetzt werden. Die Landesregierung hat demnach die Schulstrukturvereinbarung bei den Polytechnischen Schulen und Sonderschulen durch Auflassung von selbständigen Schulen und angeschlossenen Klassen im Bereich der Polytechnischen Schulen und Sonderschulen nicht erst ab dem Schuljahr 2016/17, sondern bereits mit Beginn des kommenden Schuljahres (Schuljahr 2014/15) umzusetzen. Dabei sind jene selbständigen Polytechnischen Schulen und angeschlossenen Polytechnischen Schulklassen, bei denen die Voraussetzungen für den Bestand nicht mehr gegeben sind, aufzulassen. Gleiches gilt für die Sonderschulen und die angeschlossenen Sonderschulklassen. Die Landesregierung hat dazu, wie auch in den Fällen des Abs. 3 und 4, einen geeigneten Stichtag oder eine Beobachtungsfrist für die Bewertung der Voraussetzungen für die Schulauflassung festzulegen.

Nach dem derzeitigen Stand sind aktuell folgende Schulstandorte von der Auflassung mit Beginn des Schuljahres 2014/15 betroffen:

1. Polytechnische Schulen:
 - a) selbständige Polytechnische Schulen: Güssing
 - b) angeschlossene Polytechnische Schulklassen: Zurndorf, Rust und Pinkafeld
2. Sonderschulen:
 - a) selbständige Sonderschule: Jennersdorf (aufgrund der Bestandsgarantie [siehe unten] bleiben jedoch angeschlossene Sonderschulklassen an der Volksschule Jennersdorf bestehen)
 - b) angeschlossene Sonderschulklassen: Rechnitz und Großpetersdorf. Betreffend die verbleibenden beiden Sonderschulstandorte im Bezirk Oberwart (Oberwart und Pinkafeld) soll nach Überprüfung der vorhandenen Ressourcen eine Zusammenlegung der beiden Standorte angestrebt werden.

Die bestehende Bestandsgarantie für einen Standort für eine Polytechnische Schule bzw. eine Sonderschule in jedem Bezirk bleibt dabei bestehen. Dh je nach Erfordernis soll eine selbständige Schule oder angeschlossene Klassen der beiden genannten Schularten pro Bezirk bestehen bleiben.